

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

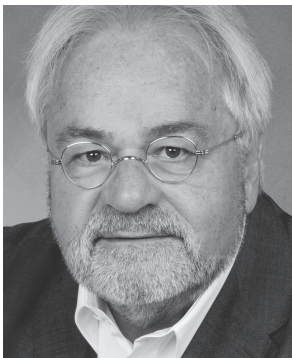
Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; RA In Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

Grenze des Verbraucherschutzes: Rechtsmissbrauch

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin



Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

Die Urteile des EuGH in denen er rechtsmissbräuchliches Verhalten von Verbrauchern annimmt, häufen sich. Paradigmatisch sind die Vorabentscheidungsverfahren in Sachen Datenschutz (C-526/24) und Widerrufsrechte (C-564/24).

Im zweiten Fall ging es um die Eigentümerin eines Hauses, die Baugerüste mietete, um ein Dachgeschoss auszubauen. Der Architekt wählte den Gerüstbauer aus, bereitete die Verträge vor und schickte sie per E-Mail an die

Eigentümerin. Diese unterschrieb. Eine Belehrung darüber, dass die Eigentümerin zum Widerruf des Vertrages berechtigt sei, enthielt der Vertrag nicht. Das Gerüst wurde aufgestellt, die Eigentümerin leistete Abschlagszahlungen in Höhe von fast 100.000 EUR. Kurz vor Ablauf der Widerrufsfrist erklärte die Eigentümerin den Widerruf ihrer Willenserklärung, verweigerte weitere Zahlungen und verlangte die Abschlagszahlungen zurück. Sie berief sich auf § 357 Abs. 8 BGB, wonach sie keinen Wertersatz für die bisher erbrachten Leistungen schulde, weil sie

nicht ausdrücklich verlangt hatte, dass der Gerüstbauer mit seiner Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginne. Das Kammergericht legte den Fall zur Vorabentscheidung dem EuGH vor. Es meinte, einem Verbraucher stehe kein Widerrufsrecht zu, wenn er sich eines Unternehmers als Verhandlungshelfen bediene, der den Leistungsgegenstand im Kern kläre. Der Verbraucher verstoße gegen das Gebot von Treu und Glauben, wenn er in einem Fall wie diesem die Zahlung von Wertersatz verweigern könne.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass ein „Fernabsatzvertrag“ auch dann vorliege, wenn der Verbraucher vor und bei Abschluss dieses Vertrages von einem Unternehmer (Architekten) seiner Wahl unterstützt werde (Rn. 53). Im Kern ginge es darum, ob die Verbraucherin im vorliegenden Fall ihr Widerrufsrecht missbräuchlich ausgeübt hatte (ab Rn. 60). Der EuGH verwies auf seine frühere Rechtsprechung, wonach die Anwendung des Unionsrechts nicht so weit reichen könne, dass Vorgänge geschützt werden, die dazu dienen, betrügerisch oder missbräuchlich in den Genuss von im Unionsrecht vorgesehenen Vorteilen zu gelangen (Rn. 69 unter Hinweis auf die Fälle C-38/21, C-47/21 und C-232/21). Der Nachweis einer missbräuchlichen Praxis setze zum einen eine **Gesamtheit objektiver Umstände** voraus, aus denen sich ergebe, dass trotz formaler Einhaltung

der in den Unionsregelungen vorgesehenen Voraussetzungen das Ziel der Regelungen nicht erreicht werde, und zum anderen ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich einen aus den Unionsregelungen resultierenden Vorteil zu verschaffen, indem die Voraussetzungen für seine Erlangung künstlich geschaffen werden (Rn. 70). Danach ist es Sache des vorlegenden Gerichts, gemäß den Beweisregeln des nationalen Recht zu prüfen, ob die genannten Merkmale einer missbräuchlichen Praxis vorliegen. Im vorliegenden Fall habe der Verbraucher nicht nur sein Widerrufsrecht gegen Ende der um 12 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist verlängerten Frist ausgeübt, sondern zudem den Vertrag auf der Grundlage eines Entwurfs geschlossen, der in alleiniger Verantwortung des Verbrauchers durch einen Verhandlungshelfen seiner Wahl sowie entsprechend dessen Vorgaben für die von dem Unternehmer erwarteten konkreten Leistungen erstellt und anschließend von diesem Unternehmer unverändert unterschrieben wurde. Diese Umstände sprächen dafür, dass ein objektives Element vorläge, das auf eine missbräuchliche Praxis des Verbrauchers hindeute. Im Ergebnis habe dies aber das vorlegende Gericht zu entscheiden. Darüber hinaus habe das vorlegende Gericht zu prüfen, ob ein **subjektives Element** seitens des Verbrauchers vorliegen. Insofern könne von Bedeutung sein, dass der Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts absichtlich allein zu dem Zweck gewählt wurde, den vollen Nutzen aus der vom Unternehmer vollständig oder fast vollständig erbrachten Leistung ziehen zu können, ohne hierfür als Gegenleistung irgendeine Vergütung zu schulden.

Im Ergebnis heißt dies, dass ein Verbraucher, der von seinem Widerrufsrecht, über das er nicht belehrt wurde, Gebrauch macht, dieses Recht durch den Einwand des Rechtsmissbrauchs letztlich verliert, wenn er die Leistungen des Unternehmers praktisch vollständig in Anspruch nimmt und für den Fall des Widerrufs keinen Wertersatz schuldet. Noch deutlicher heißt dies: Verbraucher, die die Leistung aus einem Vertrag in Anspruch nehmen, verlieren ihr Widerrufsrecht, weil die Berufung auf dieses Recht als missbräuchlich eingestuft wird. Damit wird allerdings die Disziplinierungsfunktion des Widerrufsrechts, so wie sie ursprünglich vom europäischen Recht einmal gewollt war, außer Kraft gesetzt.

Im Gegensatz dazu ging es in der Rechtssache C-526/24 nicht um ein Widerrufsrecht, sondern um die rechtsmissbräuchliche Ausübung von Rechten nach der DSGVO. Ein Österreicher abonnierte im März 2023 den Newsletter eines Optikers in Arnsberg (Deutschland). Er gab seine personenbezogenen Daten auf der Webseite ein und willigte in die Verarbeitung dieser Daten ein. 13 Tage später verlangte er Auskunft nach Art. 15 DSGVO darüber, ob die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der Optiker wies den Auskunftsantrag zurück und berief sich auf Art. 12 Abs. 5 DSGVO. Danach kann die Auskunft

bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer Person verweigert werden. Darauf berief sich der Optiker, da aus verschiedenen Medienberichten, Blogbeiträgen und Berichten von Rechtsanwälten hervorging, dass der Österreicher Auskunft verlangen über seine personenbezogenen Daten systematisch und rechtsmissbräuchlich allein zu dem Zweck stellte, um eine Entschädigung für eine von ihm bewusst provozierte angebliche Verletzung seiner Rechte aus der DSGVO nach Art. 82 zu erzwingen. Er gehe nach dem Muster vor, sich zunächst zu einem Newsletter anzumelden, dann Auskunft zu beantragen und schließlich Schadensersatz zu fordern (Rn. 15). Diesen Argumenten folgte der EuGH. Ein Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten nach Art. 15 DSGVO könne als *exzessiv* angesehen werden, wenn nachgewiesen werde, dass dieser Antrag trotz formaler Einhaltung der vorgesehenen Bedingungen von betroffenen Person nicht gestellt werde, um sich der Verarbeitung dieser Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu prüfen, sondern in missbräuchlicher Absicht zur künstlichen Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung eines sich aus dieser Verordnung ergebenden Vorteils (Schadensersatz). Wenn eine Person nach öffentlich zugänglichen Informationen mehrere Anträge auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gefolgt von Schadensersatzforderungen stelle, deute dies auf eine missbräuchliche Absicht hin.

Man wird dem EuGH kaum widersprechen können, wenn er die Ausübung eines Rechts als unzulässig annimmt, wenn diese nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzuführen. Genauso ist es auch im deutschen Recht (§ 226 BGB). Mit Blick auf den Österreicher, der die Newsletter von Unternehmen nicht bestellt, um sich über diese Unternehmen zu informieren, sondern um daraus Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO abzuleiten, wird man dem EuGH ohne Vorbehalte zustimmen. Mit Blick auf die Verletzung von Widerrufsrechten ist es schwieriger, denn Widerrufsrechte werden geschaffen, um Verträge rückabwickeln zu können, wenn die Belehrung über das Widerrufsrecht nicht zutreffend oder nicht vollständig war. Der Verbraucher hat in diesen Fällen eine Vertragserklärung abgegeben, ohne über die Tragweite seiner Willenserklärung vollständig informiert zu sein. Genau deshalb wird ja die Widerrufsfrist um zwölf Monate verlängert. Dem Unternehmer nun den Missbrauchseinwand zur Verfügung zu stellen, ist gefährlich, denn auf diese Weise wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Wie das Beispiel Verbraucherkreditrecht lehrt, können Gerichte mit diesem Einwand sehr verbraucherunfreundlich umgehen. Hier ist eine enge Auslegung geboten, bei der der Unternehmer ein von Anfang an planmäßiges Vorgehen, den Unternehmer in eine Widerrufsfalle zu locken, zur Überzeugung des Gerichts nachweisen muss.